

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wörbzig

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH mit Sitz in 21029 Hamburg, Sachsentor 29 beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windenergieanlagen (WEA 26 und WEA 27) vom Typ Vestas V-162 mit einer Nennleistung von 6.0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Gemarkung Wörbzig, Flur 3 Flurstück 1019

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Behörde.

Von der Antragstellerin wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Die Vorhabenträgerin beantragte, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchzuführen. Seitens des Landkreises wird das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen gem. der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Genehmigungsbehörde lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten vor:

Bezeichnung
Vollständige Antragsunterlagen einschließlich:
Kurzbeschreibung
Angaben zu den Anlagen und den jeweiligen Standorten
Immissionsschutzgutachten
Schallgutachten vom 31.03.2021 Bericht Nr. 21-043-7021162-Rev.00-SA-JB der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH einschließlich Herstellerangaben zur Schallemission
Schattenwurfprognose vom 31.03.2021 Bericht Nr. 21-043-7021163-Rev.00-SA-JB der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH einschließlich Vestas-Schattenwurfabschaltsystem
Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung, überarbeitet am 27.06.2022; Freigabe von Sachbearbeiterin Untere Abfallbehörde 06.03.2023
Landschaftspflegerischer Begleitplan der Landesplanung Dr. Reichhoff vom 07.05.2021, überarbeitet am 28.03.2023
Anlage 1 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 2 - Brutvogeluntersuchungen
Anlage 3 - Zug- und Rastvogeluntersuchungen
UVP-Bericht der Landesplanung Dr. Reichhoff vom 07.05.2021, überarbeitet am 08.03.2023
Gutachten zur Standorteignung vom 03.05.2021 der I17 Wind GmbH & Co.KG

Bericht Nr: I17-SE-2021-105 Rev.01

Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 30.04.2021
R. Porsche Geoconsult Projekt Nr. W-3-21

Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die ergänzenden Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG, sind über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange liegen aus in der Zeit vom

14.07.2023 bis 14.08.2023

Die Unterlagen liegen bei den nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

FB Umwelt- und Klimaschutz
OT Bitterfeld
Ziegelstraße 10
Zimmer 2.14
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	-
Di	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi	-
Do	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Südliches Anhalt

Weißandt-Görlau
Zimmer 111
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Mo.	-
Di.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	-
Do.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr.	-

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13.09.2023 schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben. Auf Verlangen des/der Einwenders/in soll dessen/deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 16.10.2023
Beginn der Erörterung: 10 Uhr
Ort der Erörterung: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreissitzungssaal
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

gez. M. Danneberg
Fachbereichsleiterin
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz